

Die Zusammenführung von Baubetriebshof (BBH) und Stadtentwässerung Norden (SEN) zu einem Eigenbetrieb

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite</u>
1. Aktuelle Situation des Baubetriebshofes	1
1.1. Allgemeine Organisation	1
1.2. Rechnungswesen	2
1.3. Bisherige Geschäftsbeziehungen zwischen BBH und SEN	2
2. Vorteile einer Zusammenführung von BBH und SEN zu einem Eigenbetrieb	2
2.1. Synergien durch Abbau von Parallelstrukturen in der Verwaltung	2
2.2. Synergien durch gemeinsame Ressourcennutzung	3
2.3. Informationen für die politischen Gremien	4
3. Rechtslage für BBH-Leistungen in einem Eigenbetrieb	5
4. Vorzunehmende Schritte	5
5. Zusammenfassung und Beschlussempfehlung	6

1. Aktuelle Situation des Baubetriebshofes

1.1. Allgemeine Organisation

Die Leitung des BBH wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2012 dem Betriebsleiter der SEN übertragen. Die seitdem verwendete Bezeichnung „Technische Dienste Norden (TDN)“ ist eine reine Organisationsbezeichnung. Tatsächlich bestehen zwei verschiedene Betriebe mit eigenen parallelen Strukturen und Rechtsformen (Teilhaushalt für den BBH, Eigenbetrieb für die SEN), die sich lediglich den Leiter teilen.

Die Betriebsstätte des BBH grenzt unmittelbar an das Klärwerk der SEN. Manche Gebäude werden bereits gemeinsam genutzt (Garagen, Warmhalle für Kehr- und Spülwagen). Die Warmhalle, die Werkstätten und die Lager werden bereits seit vielen Jahren mit Wärme vom Klärwerk versorgt.

Zuständiges Gremium für den Baubetriebshof ist bisher der Finanz- und Personalausschuss.

1.2. Rechnungswesen

Die Leistungserfassung und Leistungsabrechnung für die Leistungen des BBH sowie die Erfassung der Ein- und Ausgangsrechnungen erfolgen beim BBH.

Die Rechnungen für Leistungen des BBH für die Stadt Norden werden derzeit - anders als z.B. solche an externe städtische Unternehmen (SEN, Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden) - nicht bezahlt, sondern als Buchungsbelege für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung verwendet.

Die Kostenrechnung, die Anlagenbuchhaltung sowie die Jahresabschlussbuchungen erfolgen im Fachdienst 1.1 und die Zahlungen im Fachdienst 1.1/Kasse.

1.3. Bisherige Geschäftsbeziehungen zwischen BBH und SEN

Der BBH erledigt Aufträge für die SEN (z.B. Pflege der Grünflächen beim Klärwerk und den Pumpstationen, Schachtkontrollen, kleinere Kanalreparaturen, Straßenabspernungen für größere Maßnahmen, Gesamtvolumen in 2011 rund 117.000 €), für die vom BBH Rechnungen erstellt und von der SEN bezahlt werden. Der Baubetriebshof erhält seinerseits Rechnungen für Leistungen der SEN (z.B. Betriebsleitung, sicherheitstechnische Prüfungen, Nutzung des Unimogs).

Da diese gegenseitigen Rechnungen für den einen Betrieb einen Ertrag und für den anderen Betrieb einen Aufwand darstellen, ist bisher ein erhöhter bürokratischer Aufwand erforderlich, da solche Rechnung in beiden Betrieben bearbeitet werden müssen. Gleiches gilt für die Buchung der Zahlungsein- und Zahlungsausgänge.

2. Vorteile einer Zusammenführung von BBH und SEN zu einem Eigenbetrieb

2.1. Synergien durch Abbau von Parallelstrukturen in der Verwaltung

BBH und SEN haben seit dem 01.01.2012 bereits einen gemeinsamen Betriebsleiter. Das Rechnungswesen der von ihm geführten Unternehmen wird derzeit in vier Stellen durchgeführt: Verwaltung BBH, Verwaltung SEN, FD 1.1 für Anlagenbuchhaltung und Abschlussbuchungen sowie FD 1.1/Kasse für Zahlungen und für die Buchung der Bankbelege. Durch eine Zusammenlegung kann das Rechnungswesen für den Eigenbetrieb optimiert, gebündelt und effektiver gestaltet werden. Durch die Verlagerung der Aufgaben im Rechnungswesen des BBH (Abschluss Teilhaushalt, Anlagenbuchhaltung, Zahlungen und Kostenrechnung/Controlling) vom Fachdienst 1.1 hin zum Eigenbetrieb wird der Fachdienst 1.1 entsprechend entlastet.

Der BBH verfügt über eine Verwaltungsbetriebswirtin, deren Aufgabenschwerpunkt zukünftig im Bereich Haushalt und Jahresabschluss liegen soll. Sie hat die Jahresabschlüsse für den BBH bis einschließlich 2009 bereits erstellt und hat ebenso an den Fortbildungen zur Einführung des NKR teilgenommen. Auch die Kalkulation des Teilhaushaltes für den BBH gehörte seit 2010 zu ihren Aufgaben.

Eine andere Stelle in der Verwaltung des Eigenbetriebes hat den Aufgabenschwerpunkt „Kostenrechnung und Controlling“. Dieser Bereich wird von einem Diplom-Ökonomen übernommen, der zuvor bereits die kaufm. Buchführung und die Kostenrechnung für den BBH, die Sozialen Betriebe und die damalige Abwasserbeseitigung eingerichtet hat und an der Einführung der Verwaltungskostenrechnung bei der Stadt Norden und an der Gründung des Eigenbetriebes beteiligt war. Außerdem erstellt er die Kalkulationen für Schmutz- und Regenwassergebühren wie auch die Markt-, Friedhofs- und Straßenreinigungsgebühren.

Dem Zusammenspiel aus Haushaltsbuchungen und Kostenrechnung/Controlling kommt im neuen Eigenbetrieb eine zentrale Bedeutung zu. Durch ein flexibles und anpassungsfähiges System des Rechnungswesens kann die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Leistungen des Baubetriebshofes wie auch die der SEN überprüft, gemessen und optimiert werden.

Eine kostenrechnerische Trennung der einzelnen Betriebssparten des neuen Eigenbetriebes ist ohnehin zwingend erforderlich, da die Bereiche „Schmutz“- und „Regenwasserbeseitigung“ über Gebühren finanziert werden. Die Gebühren sind zweckgebunden und dürfen nicht für Kosten des BBH's verwendet werden.

2.2. Synergien durch gemeinsame Ressourcennutzung

BBH und SEN verfügen jeweils über einen eigenen Fuhrpark. Die gegenseitige Nutzung ist bisher jedoch nur unter erschwerten Bedingungen möglich, da für ein solches „Ausleihen“ z.B. eines Fahrzeuges des BBH eine Rechnung geschrieben werden muss, die beim BBH als Ertrag und Forderung und bei der SEN als Aufwand und Verbindlichkeit gebucht werden muss (s.o.). Zukünftig wird nur eine einmalige Erfassung einer innerbetrieblichen Leistungsverrechnung und damit ein Abbau des bürokratischen Aufwandes erfolgen.

Auch die Planung der Verfügbarkeit von Fahrzeugen wird durch zwei getrennte Verwaltungen erschwert, was durch eine Zusammenführung von BBH und SEN ebenfalls erleichtert werden kann. Ein erheblich flexiblerer und wirtschaftlicher Einsatz gemeinsam genutzter Fahrzeuge wäre dadurch gewährleistet.

Für den Personaleinsatz gilt gleiches, da beim BBH wie auch bei der SEN qualifiziertes Personal (Schlosser, Elektriker) eingesetzt wird, das zu einer optimierten Leistungser-

bringung beitragen kann. Zudem könnte die enge Personalsituation im Bereich Verwaltung insbesondere im Vertretungsfall (Urlaub/Krankheit) entschärft werden. Derzeit ist sowohl im BBH als auch bei der SEN mit Frau Fritsch und Herrn Mennenga jeweils nur eine Vollzeitkraft im Einsatz. Hier kann zukünftig eine gegenseitige Vertretung für den jeweiligen Aufgabenbereich erfolgen.

Not- und Bereitschaftsdienste könnten durch die größere Personaldecke ebenso optimiert werden wie auch die Einsatzplanung für Kehrmachine und Spülwagen.

Darüber hinaus würde insbesondere der Bereich „Tiefbau“ von einer Zusammenführung profitieren, da die Tiefbau-Ingenieure der SEN ihr Know-How auch zur Qualitätssicherung für Aufträge aus dem Bauamt einsetzen können, wenn z.B. Beschädigungen am Straßennetz behoben werden sollen.

Denkbar ist dann auch eine Ausweitung des Angebots z.B. für die Unterhaltung der Straßeneinläufe (Gullys), da die Kapazitäten der hiesigen Bauunternehmen für kleinere Maßnahmen oftmals nicht ausreichen. Für solche Maßnahmen wären dann alle Leistungen einer Maßnahme – von der Baustellenabsicherung bis zur Ausführung der Leistung – von einem Anbieter zu bekommen.

Hiervon würde dann auch die Stadt direkt profitieren, weil ein Agieren „unter einem Dach“ und mit einem Ansprechpartner zu einer Vereinfachung und einer möglichen Qualitätssteigerung beitragen kann. Die Aufgabengebiete „Kanal“ (SEN) und „Tiefbau“ (BBH) können somit besonders sinnvoll ergänzt werden.

2.3. Informationen für die politischen Gremien

Bei einer Zusammenführung von BBH und SEN würde sich die Zuständigkeit für Themen des BBH's vom Finanz- und Personalausschuss zum Betriebsausschuss verlagern. Der Finanz- und Personalausschuss würde somit entlastet werden. Für Themen des Baubetriebshofes würde mehr Zeit im Betriebsausschuss sein, der sich bisher ausschließlich mit Belangen der SEN befassen musste.

Ein erweiterter Zeitrahmen und eine dadurch ermöglichte intensivere Information im Betriebsausschuss, die ohne einen durch eine Vielzahl von Tagesordnungspunkten bedingten Zeitdruck erfolgen kann, hat sich für den Eigenbetrieb SEN und der öffentlichen Wahrnehmung seiner Aufgaben bisher sehr bewährt. Eine Zusammenführung von BBH und SEN zu einem Eigenbetrieb würde diesen Vorteil auch für den BBH ermöglichen.

3. Rechtslage für BBH-Leistungen in einem Eigenbetrieb

Der rechtliche Rahmen für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen ist im dritten Abschnitt des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG, Fassung vom 17. Dezember 2010) geregelt.

Nach § 136 Abs. 4 Satz 3 können „andere Einrichtungen nach Absatz 3 als Eigenbetriebe oder kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts geführt werden, wenn ein wichtiges Interesse daran besteht“.

Bei dem „wichtigen Interesse“ handelt es sich nach Thiele (Thiele, Robert: Niedersächsische Gemeindeordnung, 8. Auflage, Deutscher Gemeindeverlag) um einen unbestimmten Rechtsbegriff, bei dessen Auslegung die Kommune einen Ermessensspielraum hat. Es kann sich hierbei um wirtschaftliches Interesse (z.B. kostengünstigere Aufgabenerfüllung) handeln oder auch um größere Autonomie und Flexibilität bei der Aufgabenerfüllung.

Aufgrund der unter Punkt 2. geschilderten Vorteile ist ein solches öffentliches Interesse nach Ansicht der Verwaltung gegeben.

4. Vorzunehmende Schritte

- Der Rat der Stadt Norden trifft einen Grundsatzbeschluss für eine Zusammenführung von BBH und SEN zu einem Eigenbetrieb.
- Die Betriebssatzung ist an die erweiterten Aufgaben des Eigenbetriebes anzupassen und vom Rat der Stadt Norden beschließen zu lassen.
- Der Übertragungswert muss ermittelt werden. Nach dem Stand der letzten vorliegenden Bilanz 2009 stehen dem Buchwert des Sachanlagevermögens von rund 900 T € Verbindlichkeiten in Höhe von rund 600 T € (davon allein rund 400 T € für Rückstellungen für Altersteilzeitregelungen) gegenüber. Ein Kauf durch den Eigenbetrieb würde rund 300 T € (Saldo) erfordern und könnte ohne die Aufnahme eines Kredites erfolgen.
- Im Haushalt 2013 der Stadt Norden sind die sich ergebenden Änderungen zu berücksichtigen (Auflösung des Teilhaushaltes „Baubetriebshof“, Erstattung der Kosten für BBH-Aufträge an den Eigenbetrieb usw.).
- Im Haushalt 2013 des Eigenbetriebes sind neben den voraussichtlichen Kosten und Erträgen der SEN auch die des BBH zu berücksichtigen. Ein Kostenrechnungs- und Controlling-System, das den beschriebenen Anforderungen gerecht wird, ist einzurichten.

5. Zusammenfassung und Beschlussempfehlung

- Die bisherige Situation (Leitung eines Betriebes mit parallelen Strukturen und Betriebsbereichen mit unterschiedlicher Rechtsform) ist ineffektiv.
- Kostenrechnung und Controlling müssen für den BBH wieder aufgebaut werden, um eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der angebotenen Leistungen zu ermöglichen und die Kundenorientierung zu optimieren.
- Gleichfalls muss der gebührenfinanzierte Bereich der SEN aufgrund der Zweckgebundenheit kostenrechnerisch von den übrigen Bereichen (bisheriger BBH) getrennt und die Kostenrechnung somit insgesamt neu gestaltet werden.
- Die Durchführung des gesamten Rechnungswesens „unter einem Dach“ statt wie bisher an vier verschiedenen Stellen und die dadurch erreichte Konzentration der benötigten Fülle von Informationen trägt dazu wesentlich bei.
- Durch die gemeinsame Nutzung von Personal und KFZ bzw. Geräte/Maschinen sind umfangreiche Synergien möglich, die Kostenersparnisse und höhere Qualität bewirken können.
- Durch die neue Zuständigkeit des Betriebsausschusses ist eine intensivere Information und Diskussion um die Belange des BBH's möglich.
- BBH-Leistungen in einem Eigenbetrieb sind zulässig, da aufgrund der beschriebenen Vorteile ein „wichtiges Interesse“ besteht.

Die Verwaltung empfiehlt den Grundsatzbeschluss für eine Zusammenführung von BBH und SEN zu einem Eigenbetrieb. Die Zusammenführung erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2013.

Norden, 21. Mai 2012

Ulfert Mennenga

Stadtentwässerung Norden
Betriebsbereichsleiter Verwaltung